

Satzung

über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Abwasserabgabensatzung - vom 22. Oktober 1981 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 1989

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. 7 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1989 vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.3.1989 (Nds. GVBl. S. 69), in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.1986 (Nds. GVBl. S. 103) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung vom 5.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 22.10.1981 / 6.12.1983 / 12.12.1985 / 17.12.1987 / 14.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Bad Münster am Deister wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlagen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet wird.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.
Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

- (1) Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von dem Grundstück eingeleitet worden ist.
Berechnungseinheit ist der cbm Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück im letzten vor Bescheiderteilung abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge. Nachweislich nicht auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen werden auf Antrag abgezogen, soweit sie 60 cbm im Veranlagungsjahr übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Ablesezeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Läßt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.
- (4) Die Abgabe beträgt für 1987 und die Folgejahre bis 31.12.2001 0,40 DM / ab 01.01.2002 **0,20 Euro** je cbm Schmutzwasser.
Der Abgabesatz ist bei entsprechender Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz neu festzulegen.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder Entgeltabrechnungen verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

- (1) Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1981 in Kraft. *) **) ***) ****) *****)

Bad Münder am Deister, den 22. Oktober 1981 / 6. Dezember 1983 /
12. Dezember 1985 / 17. Dezember 1987 /
14. Dezember 1989

Bürgermeister

Stadtdirektor

- *) Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 28 vom 09.12.1981 bekanntgemacht.
- **) Die 1. Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft getreten. Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 32 vom 27.12.1983 bekanntgemacht.
- ***) Die 2. Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 37 vom 30.12.1985 bekanntgemacht.
- ****) Die 3. Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft getreten. Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 34 vom 30.12.1987 bekanntgemacht.
- *****) Die 4. Änderungssatzung ist rückwirkend zum 1. Januar 1989 in Kraft getreten. Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 31 vom 22.12.1989 bekanntgemacht.